



## Pressemitteilung

Presseanfragen: +41 61 280 8188  
press@bis.org  
www.bis.org

12. September 2010

---

### **Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen gibt höhere globale Mindestkapitalanforderungen bekannt**

Anlässlich ihrer Sitzung vom 12. September 2010 beschloss das Führungsgremium des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, eine erhebliche Verschärfung der bestehenden Eigenkapitalanforderungen und bekräftigte sämtliche am [26. Juli 2010 getroffenen Vereinbarungen](#). Diese verschärften Eigenkapitalvorschriften und die Einführung eines globalen Liquiditätsstandards sind Kernpunkte der weltweiten Reformbestrebungen im Finanzsystem und werden am G20-Gipfeltreffen in Seoul im November vorgelegt werden.

Das Reformpaket des Basler Ausschusses wird die Mindestanforderung für das harte Kernkapital von 2% auf 4,5% anheben. Zudem werden Banken verpflichtet, ein Kapitalerhaltungspolster von 2,5% vorzuhalten, um gegen künftige Stressphasen gewappnet zu sein. Damit steigen die Mindestanforderungen für das harte Kernkapital auf insgesamt 7%. Dies ergänzt die enger gefasste Definition von Eigenkapital, die von den Zentralbankpräsidenten und Leitern der Bankenaufsichtsinstanzen im Juli beschlossen wurde, wie auch die höheren Eigenkapitalvorschriften für das Handels-, Derivat- und Verbriefungsgeschäft, die Ende 2011 eingeführt werden sollen.

Jean-Claude Trichet, Präsident der Europäischen Zentralbank und Vorsitzender der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen, erklärte, mit den heute getroffenen Vereinbarungen würden die globalen Eigenkapitalstandards grundlegend gestärkt. Zudem sei ihr Beitrag zu Finanzstabilität und Wachstum auf lange Sicht beträchtlich. Die Übergangsbestimmungen würden es den Banken ermöglichen, die neuen Standards einzuführen und gleichzeitig die Erholung der Wirtschaft zu stützen. Nout Wellink, Vorsitzender des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und Präsident der De Nederlandsche Bank, hielt fest, dass die Kombination einer deutlich strengeren Eigenkapitaldefinition, höherer Mindestkapitalanforderungen und neu eingeführter Kapitalpolster sicherstelle, dass die Banken gegenüber Stressphasen im Wirtschafts- und



Finanzsektor widerstandsfähiger seien, und damit auch das Wirtschaftswachstum unterstützt werde.

### *Verschärfte Eigenkapitalvorschriften*

Gemäss den heute getroffenen Vereinbarungen wird die Mindestanforderung für das harte Kernkapital, die höchste Form von Eigenkapital, das Verluste absorbieren kann, von aktuell 2% vor Anwendung regulatorischer Anpassungen auf 4,5% nach Anwendung strengerer Anpassungen erhöht. Diese Bestimmung wird bis zum 1. Januar 2015 schrittweise eingeführt. Die Mindestanforderung für das Kernkapital, das entsprechend schärferen Definitionskriterien aus hartem Kernkapital und sonstigen anrechenbaren Finanzinstrumenten besteht, wird über denselben Zeitraum von 4% auf 6% angehoben. (Anhang 1 gibt einen Überblick über die neuen Eigenkapitalvorschriften.)

Die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen hat sich zudem darauf geeinigt, dass das über die Mindestanforderungen hinausgehende Kapitalerhaltungspolster auf 2,5% festgesetzt wird und nach vorgenommenen Abzügen aus hartem Kernkapital zu bestehen hat. Das Kapitalerhaltungspolster soll sicherstellen, dass die Banken eine Kapitalreserve vorhalten, die während Stressphasen im Wirtschafts- und Finanzsektor für die Absorption von Verlusten herangezogen werden kann. Zwar wird den Banken gestattet, das Kapitalpolster in solchen Stressphasen abzubauen, doch je näher sich die Eigenkapitalquote der Mindestanforderung annähert, desto strengere Auflagen gelten für Gewinnausschüttungen. Diese Neuerung leistet einen Beitrag auf dem Weg zu einer gestärkten Aufsicht und Unternehmensführung von Banken und geht das Problem des Herdenverhaltens an, aufgrund dessen sich einige Banken sogar in Zeiten sich verschlechternder Eigenkapitalpositionen verpflichtet fühlen, weiterhin Ausschüttungen in Form von diskretionären Boni und hohen Dividenden vorzunehmen.

Ein antizyklisches Kapitalpolster im Bereich von 0–2,5% bestehend aus hartem Kernkapital oder sonstigem Kapital, das eine volle Verlustabsorption gewährleistet, wird entsprechend den jeweiligen nationalen Verhältnissen eingeführt. Mit antizyklischen Kapitalpolstern soll das allgemeine makroprudenzielle Ziel verfolgt werden, den Bankensektor vor Phasen eines übermässig hohen Wachstums des Gesamtkreditvolumens zu schützen. In den einzelnen Ländern tritt dieses Kapitalpolster erst in Kraft, wenn ein übermässig hohes Kreditwachstum vorliegt, das zu einem systemweiten Aufbau von Risiken führt. Tritt das antizyklische Kapitalpolster in Kraft, erfolgt dies als Erweiterung der für das Kapitalerhaltungspolster geltenden Bandbreite.

Die neuen Eigenkapitalanforderungen werden ergänzt durch eine nicht risikobasierte Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio), die als Korrektiv zu den oben beschriebenen risikobasierten Messgrössen wirkt. Im Juli einigten sich die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen darauf, in einer parallel zur Einführung dieser Messgrössen laufenden Beobachtungsphase versuchsweise eine Mindestanforderung von 3% des Kernkapitals anzusetzen. Aufgrund der Ergebnisse in dieser Beobachtungsphase werden dann im ersten Halbjahr 2017 eventuelle endgültige Anpassungen vorgenommen, damit die Höchstverschuldungsquote per 1. Januar 2018 nach angemessener Überprüfung und Kalibrierung in Säule 1 integriert werden kann.

Systemrelevante Banken sollten zusätzlich zu den heute bekanntgegebenen Standards weiteres Eigenkapital für die Absorption von Verlusten vorhalten müssen. Vorstösse in diesem Bereich werden derzeit vom Financial Stability



Board und den entsprechenden Arbeitsgruppen des Basler Ausschusses vorbereitet. Der Basler Ausschuss und das FSB entwickeln einen vollständig integrierten Ansatz für systemrelevante Finanzinstitute, der sowohl zusätzliche Eigenkapitalanforderungen als auch bedingtes Kapital und „bail-in debt“ vorsehen könnte. Zudem werden die Bestrebungen zur Verbesserung der Liquidationsverfahren fortgesetzt. Der Basler Ausschuss hat kürzlich auch das Konsultationspapier [Proposal to ensure the loss absorbency of regulatory capital at the point of non-viability](#) herausgegeben, das sich mit der Frage beschäftigt, wie sicherzustellen ist, dass das regulatorische Eigenkapital Verluste auffangen kann, wenn der Fortbestand des Instituts nicht mehr gegeben ist. Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen bekräftigen das Ziel, dass auch Instrumente, die zum nicht harten Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital gezählt werden, vermehrt Verluste auffangen können.

### *Übergangsbestimmungen*

Seit Beginn der Krise haben die Banken bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um ihre Eigenkapitalausstattung zu erhöhen. Allerdings zeigen vorläufige Ergebnisse der umfassenden quantitativen Auswirkungsstudie des Basler Ausschusses, dass die Grossbanken insgesamt per Ende 2009 in beträchtlichem Umfang zusätzliches Kapital benötigt hätten, um diese neuen Mindestkapitalanforderungen erfüllen zu können. Von den kleineren Banken, die für die Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen besonders wichtig sind, erfüllen die meisten diese höheren Mindestkapitalanforderungen bereits.

Die Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen vereinbarten auch Übergangsbestimmungen für die Umsetzung dieser neuen Standards. Damit wird sichergestellt, dass der Bankensektor die höheren Eigenkapitalstandards auf angemessene Weise über Gewinnrücklagen und Kapitalaufnahmen erfüllen und gleichzeitig den Wirtschaftssektor weiterhin mit Krediten versorgen kann. Die Übergangsbestimmungen, die in Anhang 2 dargelegt sind, sehen folgenden zeitlichen Rahmen vor:

- Die Umsetzung der Mitgliedsländer auf nationaler Ebene beginnt am 1. Januar 2013. Die Mitgliedsländer müssen die neuen Eigenkapitalvorschriften vor diesem Datum im nationalen Recht verankern. Ab 1. Januar 2013 werden die Banken folgende neuen Mindestkapitalanforderungen im Verhältnis zu den risikogewichteten Aktiva einhalten müssen:
  - 3,5% hartes Kernkapital/risikogewichtete Aktiva
  - 4,5% Kernkapital/risikogewichtete Aktiva
  - 8,0% Gesamtkapital/risikogewichtete Aktiva

Die Mindestanforderungen für das harte Kernkapital und das Kernkapital insgesamt werden im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2015 schrittweise eingeführt. Am 1. Januar 2013 steigt die Mindestanforderung für das harte Kernkapital von aktuell 2% auf 3,5%. Die Mindestanforderung für das Kernkapital insgesamt steigt von 4% auf 4,5%. Ab 1. Januar 2014 müssen die Banken eine Mindestanforderung für das harte Kernkapital von 4% und eine Mindestanforderung für das Kernkapital insgesamt von 5,5% erfüllen. Ab 1. Januar 2015 müssen die Banken die Mindestanforderungen von 4,5% für das harte Kernkapital und von 6% für das Kernkapital insgesamt erfüllen. Die Mindestanforderung für das Gesamtkapital beträgt unverändert 8,0% – eine schritt-



weise Einführung erübrigt sich also. Für die Differenz zwischen der Mindestanforderung für das Gesamtkapital von 8% und der Mindestanforderung für das Kernkapital können Ergänzungskapital und höhere Formen von Eigenkapital vorgehalten werden.

- Die regulatorischen Anpassungen (d.h. Abzugsposten und aufsichtsrechtliche Filter), einschliesslich Beträgen, die über die 15%-Grenze für Anlagen in Finanzwerten, Bedienungsrechte von Hypotheken und vorgetragene Steuerrückerstattungen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen hinausgehen, werden spätestens ab 1. Januar 2018 vollständig vom harten Kernkapital abgezogen.
- Konkret liegen die regulatorischen Anpassungen am 1. Januar 2014 bei 20% der erforderlichen Abzüge vom harten Kernkapital und werden am 1. Januar 2015 auf 40%, am 1. Januar 2016 auf 60% und am 1. Januar 2017 auf 80% erhöht, bevor sie am 1. Januar 2018 100% erreichen. In dieser Übergangsphase wird der nicht vom harten Kernkapital abgezogene Restbetrag nach wie vor gemäss geltenden nationalen Regeln behandelt.
- Das Kapitalerhaltungspolster wird ab 1. Januar 2016 schrittweise eingeführt und am 1. Januar 2019 vollständig in Kraft treten. Am 1. Januar 2016 gilt zunächst ein Polster von 0,625% der risikogewichteten Aktiva. Dieser Wert erhöht sich jährlich um 0,625 Prozentpunkte, bis er am 1. Januar 2019 den endgültigen Wert von 2,5% der risikogewichteten Aktiva erreicht hat. Länder mit übermässig hohem Kreditwachstum sollten einen rascheren Aufbau des Kapitalerhaltungspolsters wie auch des antizyklischen Polsters in Erwägung ziehen. Es steht im Ermessen der jeweiligen nationalen Instanzen, kürzere Übergangsfristen festzulegen. Wo es angemessen erscheint, sollte diese Option genutzt werden.
- Wenn die Banken die für die Übergangsphase jeweils geltende Mindestanforderung bereits erfüllen, aber den Zielwert von 7% für das harte Kernkapital (Mindestanforderung plus Kapitalerhaltungspolster) noch nicht erfüllen, sollten sie beim Einbehalten von Gewinnen umsichtig vorgehen, um so rasch wie realistischerweise möglich ein solches Polster vorhalten zu können.
- Für bestehende Staatshilfen gilt Bestandsschutz bis 1. Januar 2018. Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital zählen, werden ab 1. Januar 2013 über einen Zeitraum von 10 Jahren schrittweise auslaufen. Berechnungsbasis ist der ausstehende Nominalwert dieser Instrumente per 1. Januar 2013 – ab diesem Datum sind sie nur noch zu 90% anrechenbar. In der Folge wird dieser Anteil jährlich um 10 Prozentpunkte sinken. Zudem werden Instrumente mit einem Anreiz zur Tilgung am Ende ihrer effektiven Laufzeit auslaufen.
- Eigenkapitalinstrumente, die die Kriterien für die Berücksichtigung als hartes Kernkapital nicht erfüllen, werden per 1. Januar 2013 vom harten Kernkapital ausgeschlossen. Bestimmte Instrumente werden jedoch über den im vorstehenden Absatz erläuterten Zeitraum schrittweise auslaufen,



wenn sie 1) von einer Nichtaktiengesellschaft<sup>1</sup> ausgegeben wurden, 2) unter den geltenden Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital behandelt werden und 3) gemäss geltendem nationalem Bankenrecht uneingeschränkt als Kernkapital anerkannt werden.

- Die obenstehenden Übergangsbestimmungen sind nur auf Instrumente anwendbar, die vor dem Datum dieser Pressemitteilung ausgegeben wurden.

Eine schrittweise Einführung der Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) wurde in der Pressemitteilung der Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen vom 26. Juli 2010 angekündigt: Die aufsichtsrechtliche Prüfungsphase wird am 1. Januar 2011 beginnen; die gleichzeitig zur Einführung der neuen Eigenkapitalanforderungen laufende Beobachtungsphase dauert vom 1. Januar 2013 bis zum 1. Januar 2017; ab 1. Januar 2015 müssen die Verschuldungsquote und deren Komponenten offengelegt werden. Aufgrund der Ergebnisse in dieser Beobachtungsphase werden dann im ersten Halbjahr 2017 eventuelle endgültige Anpassungen vorgenommen, damit die Höchstverschuldungsquote per 1. Januar 2018 nach angemessener Überprüfung und Kalibrierung in Säule 1 integriert werden kann.

Die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR) wird im Anschluss an eine 2011 beginnende Beobachtungsphase am 1. Januar 2015 eingeführt. Die revidierte strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR – das Verhältnis zwischen verfügbarer und erforderlicher Refinanzierung) wird ab 1. Januar 2018 als Mindeststandard eingeführt. Der Basler Ausschuss wird strenge Meldeverfahren in Kraft setzen, um die Quoten während der Übergangsphase zu verfolgen. Er wird auch die Auswirkungen dieser Standards auf die Finanzmärkte, die Kreditausweitung und das Wirtschaftswachstum weiterhin untersuchen und wenn nötig auf unbeabsichtigte Auswirkungen reagieren.

Der **Basler Ausschuss für Bankenaufsicht** bietet eine Plattform für die kontinuierliche Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht. Er bemüht sich um eine stärkere Verbreitung und Verbesserung der Aufsichts- und Risikomanagementpraxis weltweit. Im Basler Ausschuss vertreten sind Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, die SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, die Türkei, die USA und das Vereinigte Königreich.

Die **Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen** ist das Führungsgremium des Basler Ausschusses und setzt sich aus den Präsidenten der Zentralbanken und den Leitern der (eigenständigen) Aufsichtsinstanzen der Mitgliedsländer des Ausschusses zusammen. Das Sekretariat des Basler Ausschusses befindet sich bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel, Schweiz.

---

<sup>1</sup> Nichtaktiengesellschaften wurden in den vom Basler Ausschuss überarbeiteten Regeln für die Anrechenbarkeit von Kernkapitalelementen 1998 nicht berücksichtigt, weil sie keine Stammaktien mit Stimmrecht ausgeben.



## Anhang 1

### Kalibrierung der Eigenkapitalstandards

Eigenkapitalvorschriften und Kapitalpolster (in Prozent)

	<b>Hartes Kernkapital (nach vorgenommenen Abzügen)</b>	<b>Kernkapital</b>	<b>Gesamtkapital</b>
Mindestanforderung	4,5	6,0	8,0
Kapitalerhaltungspolster	2,5		
Mindestanforderung plus Kapitalerhaltungspolster	7,0	8,5	10,5
Bandbreite für das antizyklische Kapitalpolster <sup>1</sup>	0–2,5		

<sup>1</sup> Hartes Kernkapital oder sonstiges Kapital, das eine volle Verlustabsorption gewährleistet.



## Anhang 2: Übergangsbestimmungen (Schattierung = Übergangsphase)

(Jahreszahlen beziehen sich jeweils auf den 1. Januar)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Per 1. Januar 2019
Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio)	Prüfungsphase		Beobachtungsphase 1. Jan. 2013 – 1. Jan. 2017 Offenlegung ab 1. Jan. 2015					Integration in Säule 1	
Mindestanforderung für hartes Kernkapital			3,5%	4,0%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%
Kapitalerhaltungspolster						0,625%	1,25%	1,875%	2,50%
Mindestanforderung für hartes Kernkapital plus Kapitalerhaltungspolster			3,5%	4,0%	4,5%	5,125%	5,75%	6,375%	7,0%
Schrittweise Erhöhung der Abzüge vom harten Kernkapital (einschl. Beträgen über dem Grenzwert für vorgetragene Steuer-rückerstattungen, Bedienungsrechte von Hypotheken und Anlagen in Finanzwerten)				20%	40%	60%	80%	100%	100%
Mindestanforderung für Kernkapital			4,5%	5,5%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital			8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
Mindestanforderung für Gesamtkapital plus Kapitalerhaltungspolster			8,0%	8,0%	8,0%	8,625%	9,25%	9,875%	10,5%
Eigenkapitalinstrumente, die nicht mehr zum Kernkapital bzw. zum Ergänzungskapital zählen			laufen ab 2013 über einen 10-Jahres-Zeitraum schrittweise aus						
Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR)	Beginn Beobach-tungsphase				Einführung als Mindest-standart				
Strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR)		Beginn Beobach-tungsphase						Einführung als Mindest-standart	